

Kreistagsdrucksache Nr. 023/16

AZ. GB2/20

Anlage: 1

Tagesordnungspunkt

Neustrukturierung Pflegestützpunkt

Bericht

Sozial- und Kulturausschuss (öffentlich) am 28.09.2016

Sachverhalt: Neustrukturierung des Pflegestützpunktes im Landkreis Tübingen ab 01.01.2016

A. Ausgangslage:

Im Jahr 2010 wurde der Pflegestützpunktvertrag zwischen dem Landkreis Tübingen, Vertretern der Kranken-, und Pflegekassen und dem beauftragten Dritten nach §92c Abs. 1 und 3 Sozialgesetzbuch (SGB) XI geschlossen. Der Vertrag ernannte den Landkreis Tübingen zum sogenannten geschäftsführenden Träger und erlaubte die Beauftragung von Dritten mit der Leistungserbringung bzw. Errichtung und Durchführung des Pflegestützpunktes (PSP). Gleichzeitig konnte der beauftragte Dritte weitere Kooperationen mit Beratungsstellen eingehen, um die Aufgaben des PSP im gesamten Landkreis wahrzunehmen. Zum beauftragten Dritten wurde im Vertrag die Beratungsstelle für ältere Menschen und deren Angehörige e.V. (BäM) benannt. Es wurden die erforderlichen Verträge geschlossen, so dass die Aufgabewahrnehmung im Landkreis so erfolgte:

- Geschäftsführender Träger mit Geschäftsstelle: Landkreis Tübingen
- Beauftragter Dritter und zuständig für Tübingen-Stadt, Dettenhausen: BäM
- Kooperationspartner: Diakoniestation Ammerbuch e.V. (zuständig für Ammerbuch), Diakoniestation Härten e.V. (zuständig für Kusterdingen und Kirchentellinsfurt), die Diakonie/Sozialstation Mössingen-Bodelshausen-Offterdingen gGmbH (zuständig für Mössingen, Bodelshausen, Offterdingen, Dußlingen, Gomaringen, Nehren) und die Sozialstation Rottenburg (zuständig für Rottenburg, Hirrlingen, Neustetten, Starzach).

Im Jahr 2012 / 2013 wurde der Pflegestützpunkt vom Kuratorium Deutsche Altershilfe (KDA) evaluiert. Ergebnis war, dass die grundlegenden Anforderungen an die Struktur des Pflegestützpunktes Tübingen nicht erfüllt sind. Hauptkritikpunkte waren die fehlende Neutralität der Kooperationspartner, da sie selbst als Leistungserbringer fungieren und die fehlende Effizienz der Beratungsstruktur. Der Landkreis hat daraufhin seine Absicht zur Neugestaltung erklärt und von Seiten der Landesarbeitsgemeinschaft Pflegestützpunkte wurde eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2015 gewährt. Zur Trägerschaft des Pflegestützpunktes Landkreis Tübingen hat der Kreistag am 17.06.2015 (KT-DS 036/15) beschlossen, dass der Pflegestützpunkt ab dem 01.01.2016 in alleiniger Trägerschaft des Landkreises geführt wird. Alle Beratungsaufgaben sowie die Geschäftsführung obliegen dem Landkreis Tübingen. Für den Betrieb der Geschäftsstelle ist die Koordinatorin für Seniorenarbeit und Bürgerschaftliches Engagement im Landkreis Tübingen, Frau Nathalie Küster verantwortlich. Die Tätigkeit umfasst neben der Koordinierung der Arbeit des Pflegestützpunktes auch die Mitwirkung bei der Planung, Steuerung und Weiterentwicklung. Darüber hinaus ist Frau Küster Ansprechpartnerin für die LAG.

B. Umsetzung des Konzepts:

Die Beratungs-, Begleitungs- und Unterstützungsleistung des Pflegestützpunktes werden seit dem 01.01.2016 im Landkreis Tübingen an drei Standorten erbracht. Es handelt sich um die Standorte Tübingen, Mössingen und Rottenburg.

- Tübingen, in der Bürogemeinschaft mit der Beratungsstelle für ältere Menschen e.V., Kirchgasse 1 (zukünftig Gartenstr. 28)
- Rottenburg, Ehinger Platz 12
- Mössingen, im Gesundheitszentrum Bahnhofstr. 5

An allen drei Standorten sind jeweils zwei Mitarbeiterinnen beschäftigt (Stellenumfang insgesamt 4,05 VK).

Hinzu kommt die Möglichkeit der Außensprechstunden, die eine Beratung vor Ort an den bisherigen Standorten in Ammerbuch und Kusterdingen möglich machen.

Ein wesentlicher Leitgedanke ist die zugehende Beratung. Sofern dies von den Klienten erwünscht ist, werden von den Mitarbeitern des Pflegestützpunktes Hausbesuche durchgeführt.

Die Bürger des Landkreises Tübingen können sich an jedem Standort des Pflegestützpunktes beraten lassen, unabhängig von der Lage des eigenen Wohnsitzes. Damit ist nun eine größere Flexibilität für die Beratungssuchenden gewährleistet.

Durch die neue Struktur der Beratungsstellen, wurde eine bessere Erreichbarkeit des Pflegestützpunktes ermöglicht. An jedem Standort sind zwei Mitarbeiter/innen organisatorisch angesiedelt. Dadurch ergab sich eine Erweiterung der Sprechzeiten in die Nachmittagsstunden.

Das übergeordnete Ziel der Pflegestützpunkt-Konzeption nach § 7 c SGB XI, die wohnortnahe Beratung, Versorgung und Betreuung von pflege- und hilfsbedürftigen älteren sowie chronisch kranken Menschen und deren Angehörigen, kann sichergestellt werden.

Die als Anlage beigefügte Konzeption stellt die Grundlage für die Arbeit des Pflegestützpunktes an den drei Standorten dar. Die bestehenden Strukturen und Prozesse des Pflegestützpunktes werden kontinuierlich dokumentiert und überprüft und können so weiterentwickelt werden.

C Ausblick:

Der Ausbau der Pflegestützpunkte soll bedarfsgerecht erfolgen. Die LAG Pflegestützpunkte schätzt den Bedarf aktuell auf insgesamt 72 Pflegestützpunkte in Baden-Württemberg. Dies bedeutet einen Ausbau um 24 zusätzliche Pflegestützpunkte.

Auf der gesetzlichen Grundlage der Pflegestützpunkte, die in § 92c SGB XI geregelt ist, legt der Vorstand der LAG Konkretisierungen für den weiteren Ausbau der Pflegestützpunkte fest.

Mit der neuen Trägerschaft des Landkreises sind nun die grundsätzlichen Rahmenbedingungen im Hinblick auf den weiteren Ausbau erfüllt. Jedoch ist es zunächst erforderlich die Beratungsgespräche des Jahres 2016 auszuwerten.